

September 1965 mit den Terroristen und Menschenhändlern Bley/Schütz und Jenseh Verbindung, die offenbar durch die Neumann über, seine ehemalige Zugehörigkeit zur Fremdenlegion unterrichtet waren. Die Neumann erklärte dem Angeklagten, daß Bley und Jenseh „Fluchthelfer“ seien. Beide befragten ihn, ob er in der Lage sei, ein Flugzeug vom Typ „Iljuschin“ zu fliegen. Sie stellten ihm einen „Verdienst“ von 10 000 Westmark in Aussicht. Sie forderten ihn auf, eine Woche später an einer in der Gaststätte des Schütz stattfindenden Beratung teilzunehmen. Während dieser Aussprache wurde der Angeklagte von Schütz, Bley und Jenseh in den Plan der Entführung einer Maschine der Interflug eingeweiht, in welcher etwa 40 Bürger der DDR während der Leipziger Messe nach Westberlin gebracht werden sollten. Diese 40 Personen sollten durch Kuriere veranlaßt werden, Plätze für eine bestimmte Maschine der Interflug zu buchen, ohne untereinander davon Kenntnis zu haben. Der Angeklagte, Gerhard Schramm und andere Angehörige der Organisation Schütz/Bley/Jensch sollten mit in Gütersloh ausgestellten Personaldokumenten und mit Handfeuerwaffen ausgerüstet werden und in die Hauptstadt der DDR einreisen. Hier sollten sie mit ihren Lichtbildern versehene Personalausweise der DDR erhalten und für das gleiche Flugzeug Plätze buchen. Nach dem Start sollten sie den Copiloten durch einen Oberschenkelschuß kampfunfähig machen und den Piloten mit vorgehaltener Schußwaffe zwingen, die Maschine in Westberlin-Tempelhof zu landen. Die Aufforderung, an diesem Gewaltakt mitzuwirken, lehnte der Angeklagte ab, da er sich nicht in Lebensgefahr begeben wollte.

Die Verbindung des Angeklagten zu diesen Terroristen wurde von Oktober 1965 bis Januar 1966 unterbrochen, weil er eine Freiheitsstrafe verbüßen mußte. Während dieser Zeit erfuhr der Angeklagte durch die Presse, daß Schütz und Bley eine Schleusungsaktion unter Verwendung amerikanischer Uniformen organisiert hatten. Später hörte er, daß sie dabei von dem dem FBI angehörenden Gerhard Schramm aktiv unterstützt worden waren. Nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt Tegel nahm der Angeklagte an einem gegen Bley, Schütz und Schramm in Westberlin durchgeführten Prozeß teil, in dessen Ergebnis sie lediglich wegen Diebstahls alliierten Eigentums zu geringfügigen Strafen verurteilt worden sind. Wie der „Tagesspiegel“ vom 5. Februar 1966 schreibt, hielten Schütz und Bley nach dem Prozeß eine Pressekonferenz ab, auf welcher sie die Berliner SPD, das Ostbüro der Berliner CDU und den Senat von Westberlin als ihre Auftraggeber entlarvten. Ein Senatssprecher erklärte dazu bezeichnenderweise: „Es ist offensichtlich, daß durch das unverantwortliche Gerede der Fluchthelfer Schütz und Bley nicht den Interessen Berlins gedient worden ist...“ Der Angeklagte Bäcker bestätigte, daß die Terrororganisation Schütz/Bley Kontakte zu diesen Stellen unterhielt. Des weiteren ergab die Beweisaufnahme, daß diese Organisation mit der amerikanischen Spionagezentrale „P 9“ bzw. „X 10“, mit der Westberliner Politischen Polizei und mit der verbrecherischen Organisation Wordel in Verbindung stand.

Im März 1966 fuhr der Angeklagte mit Schütz, Bley und Jenseh nach Kohlhasenbrück an die Staatsgrenze der DDR, um die Möglichkeiten für den Bau eines Tunnels zu prüfen. Im Laufe seiner weiteren Tätigkeit erfuhr der Angeklagte, daß die Terrororganisation Schütz/Bley bereits unmittelbar nach dem 13. August 1961 begonnen hatte, Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR durchzuführen, bei denen die Mitglieder der Organisation Schußwaffen mit sich führten. Er wurde auch weiter davon unterrichtet, daß diese Terrororganisation bereits verstärkt dazu übergeht, Bürger der DDR aus der Volksrepublik Bulgarien auszuschießen, wodurch es an der dortigen Grenze zu bewaffneten Grenzprovokationen kommen kann. Die dafür erforderlichen Waffen erhalten die Terroristen von einer im Allgäu stationierten amerikanischen Rangereinheit, wie ihm Bley mitteilte. Bley informierte den Angeklagten auch über die wesentlichen Verbrechensmethoden der Terrororganisation. Dabei erfuhr er u. a., daß die Schleusungen unter Mißbrauch der Transitwege

durch die DDR mit eigens zu diesem Zwecke mit Personen versteckten versehenen Pkws und in Ladegut von Lastzügen durchgeführt wurden, Schütz und Bley über f Verbindungen zu einer Druckerei in Barcelona und Tanger verfügen, die ihnen Blankodiplomatenpässe zum Menschenschmuggel anfertigt.

Anfang Mai 1966 erklärte sich der Angeklagte bereit, an einer von Schütz und Bley bereits vorbereiteten Ausschleusung von DDR-Bürgern über die bulgarisch-türkische Grenze gegen die ihm zugesicherte hohe Bezahlung als Fahrer mitzuwirken. Diese Aktion sollte unter Benutzung eines als CD-Fahrzeug getarnten Pkw amerikanischer Produktion und gefälschter Diplomatenpässe durchgeführt werden.

Auftragsgemäß flog der Angeklagte am 26. Mai 1966 nach Istanbul, wo er von Schütz und Bley empfangen wurde. Diese erklärten ihm, daß es ihnen nicht gelungen war, einen zur Schleusung mit CD-Pässen notwendigen repräsentativen Wagen billig zu erwerben. Daraufhin wurde beschlossen, zunächst das Kontrollsystem an der Staatsgrenze zwischen der Türkei und der Volksrepublik Bulgarien zu studieren. Zu diesem Zweck wurden Bley, Schütz und der Angeklagte von dem Besitzer des Hotels „Hitit“ an einen türkischen Grenzzoffizier vermittelt. Nachdem Schütz und Bley den Offizier über das Vorhaben informiert hatten, erklärte dieser in Gegenwart Bäckers, daß es nicht möglich wäre, auf die geplante Weise Personen aus der Volksrepublik Bulgarien auszuschießen. Bley entwickelte deshalb den Plan, das Vorhaben mit einem Pkw „Opel Kapitän“ zu verwirklichen, in den Personenverstecke eingebaut werden sollten. Deshalb flogen der Angeklagte, Schütz und Bley am 28. Mai 1966 nach Frankfurt a.M., wo Bley am darauffolgenden Tage einen „Opel Kapitän“ mit dem polizeilichen Kennzeichen F—LM 22 kaufte. Am gleichen Tage fuhren sie mit diesem Wagen über Österreich nach Italien. Am 30. Mai 1966 ließen sie sich nach Griechenland übersetzen und reisten anschließend in die Türkei ein. Der bereits angeführte Besitzer des „Hitit“-Hotels, in welchem Schütz, Bley und der Angeklagte wohnten, vermittelte auch eine Kfz-Werkstatt, in der nach den Instruktionen Bleys drei Personenverstecke in den genannten „Opel Kapitän“ eingebaut wurden. Nach diesem Umbau entsprach der Pkw nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen.

Am 2. Juni 1966 händigten Schütz und Bley dem Angeklagten einen Zettel mit den Personalien sowie zwei Paßbilder der aus Nessebar in die Türkei zu schleusenden zwei Wissenschaftler der DDR aus. Die ihm angebotene Mitnahme einer Schußwaffe lehnte er ab. Danach reiste er in dem „Opel Kapitän“ in die Volksrepublik Bulgarien ein, obwohl er noch nie im Besitz einer zur Führung eines Pkw berechtigenden Fahrerlaubnis war. Aus Nessebar holte er unter Verwendung der vereinbarten Losung „Schöne Grüße von Charlie“ die zu schleusenden zwei Wissenschaftler der DDR ab und fuhr mit ihnen gemeinsam zurück zur bulgarisch-türkischen Grenze. Vor dem Passieren des Grenzkontrollpunktes der Volksrepublik Bulgarien verbergte er sie in den vorbereiteten Verstecken, obwohl er wußte, daß diese zum Teil lebensgefährlich waren. Am Kontrollpunkt wurden die beiden DDR-Bürger entdeckt und der Angeklagte verhaftet.

### III

Die von den Angeklagten begangenen Verbrechen stellen, ob es sich um den Spion Laudahn oder um die Grenzprovokateure Hanke und Bäcker handelt, die unmittelbare Unterstützung der aggressiven Gewaltpolitik der revanchistischen und militaristischen Kreise der Bonner Regierung und des Westberliner Senats dar, die die Welt in die Katastrophe eines mit Atom- und Raketenwaffen geführten dritten Weltkrieges zu stürzen droht.

Der Angeklagte L a u d a h n ist der Spionage schuldig. Bereits die von ihm vor den Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes und des Bundesnachrichtendienstes in den sogenannten Sichtungsstellen, vor allem